

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Zeichen VII F 332
z. Hd. Herrn Müller
Am Köllnischen Park 3**

10179 Berlin-Mitte



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz

Bearbeiter/in:
Dr. U. Rink (NABU/BLN)

B8/9803.6/P/8

Berlin, den 17.05.2004

Betr.: Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Nordkreuz (a) – Karow km 4,200 – km 11,600

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, Touristenverein "Die Naturfreunde" (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.08.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Einsicht in die Planfeststellungsunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich den Ausbau der Eisenbahnstrecke 6081 Berlin Gesundbrunnen – Eberswalde – Stralsund und somit des Nordkreuzes, dennoch möchten wir einige kritische Anmerkungen und Anregungen geben.

Nach dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan sollen nur diejenigen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG werden, die außerhalb der gewidmeten Bahnfläche (6-Meter-Streifen) liegen. Wie schon wiederholt von uns bei diversen ICE-Planungen ausgeführt wurde, wenden wir uns ganz entschieden dagegen, dass die Beseitigung von Spontanvegetation auf den alten konstruktiven Betriebsanlagen nicht als Eingriff in Natur und Landschaft angesehen wird. Auch die

pfa_nordkreuz.doc

gutachterliche Stellungnahme von Prof. RONELLENFITSCH (1992) zu der Frage, ob für Rodungen auf Bahngelände naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, ergab, dass *„Rodungen, welche in Zusammenhang mit Bauarbeiten zur Wiederinbetriebnahme alter Bahnstrecken stehen von der Eingriffsregelung erfaßt werden, wenn diese Bauarbeiten ihrerseits planfeststellungsbedürftig sind.“* (S.25).

Bei Bauvorhaben, die planfeststellungspflichtig sind, ist die Eingriffsregelung in vollem Umfang anzuwenden. Von daher ist der Bestand der gesamten Bahnanlage zu kartieren und es sind auch alle Eingriffe zu bilanzieren und auszugleichen. **In diesem Sinne sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ausreichend.** Der von Ihnen üblicherweise entgegnete Verweis auf § 38, jetzt § 63 BNatSchG, zur Funktionssicherung greift hier nicht, da die bestimmungsgemäße Nutzung von Bahngelände nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Wir fordern lediglich den vollständigen Ausgleich/Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft, was den Wiederaufbau der Bahn weder behindert noch in Frage stellt. Im übrigen stellt der Bundesgesetzgeber in § 63 BNatSchG klar, dass bei der Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Im übrigen handelt es sich um einen Neubau und keine reine Wiederinbetriebnahme der Trasse, da die Baumaßnahme mit zahlreichen Neubaumaßnahmen wie Dammverbreiterungen, Bau von Stützwänden, Kreuzungsbauwerken, Brücken etc verbunden sind.

Die Begrenzungslinie innerhalb derer Eingriffe nicht kompensiert werden, wird in Anlehnung an DS 800 01 mit 6 m längs der gewidmeten äußeren Gleisachsen angegeben, bei Böschungen sogar bis Böschungunterkante. Bei der DS 800 01 handelt es sich jedoch um eine rein innerbetriebliche Anweisung für die Begrünung von Bahnanlagen, die nach unserer Ansicht nicht geeignet ist, eine Abgrenzung des Eingriffsraumes in einem Planfeststellungsverfahren abzuleiten. Es kann nicht sein, dass sich die Bahn die Normen für Eingriffsräume im Planfeststellungsverfahren selbst vorgibt.

Der in der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) unter § 9 in Anlage 1 dargestellte freizuhaltende Regellichtraum ist wesentlich kleiner, nur ca. 3 m rechts und links der Gleisachse sind hiernach freizuhalten. Folglich wäre unter der Annahme eines durchgehenden Betriebs der Bahnanlage bei regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen der Strecke auch nur in diesem Abstand zum Gleis die Vegetation beseitigt worden, nicht aber ein jeweils 6 m breiter Streifen wie hier vorausgesetzt. Selbst wenn man der Rechtsauffassung der Bahn AG folgen würde (was wir wie oben ausgeführt nicht tun), wäre der gewählte Nicht-Eingriffsraum also noch zu groß bemessen.

Zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS):Zum Schutzgut „Pflanzen“:

Wir begrüßen es, dass das Schutzgut „Pflanzen“ nicht nur auf der Ebene der Biotoptypen abgehandelt wurde, sondern zusätzlich zur Erfassung der realen Vegetation eine flächendeckende Begehung im Untersuchungskorridor im September 2002 erfolgte. Dennoch bemängeln wir, dass keine floristischen Untersuchungen vorgenommen wurden und folglich keine Aussagen zum realen Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten getroffen werden können. Die Erfassung der realen Biotoptypen reicht für die Einschätzung des Schutzgutes „Pflanzen“ nicht aus und entspricht nicht den für eine UVS notwendigen und auch sonst üblichen Qualitätsanforderungen. Üblicher Standard ist eine floristische Inventarisierung und Kartierung der im Eingriffsbereich vorkommenden Gefäßpflanzen in den relevanten Biotoptypen (vergl. hierzu BUNDESAMT f. NATURSCHUTZ, HEFT 70; 2002). Nur auf diese Weise läßt sich eine Bewertung des Arteninventars nach Seltenheit und Gefährdung der Arten am Eingriffsort vornehmen.

Zum Schutzgut „Tiere“:

Wir begrüßen es, dass zur Einschätzung des Schutzgutes „Tiere“ faunistische Untersuchungen verschiedener Indikatorgruppen erfolgten, um den Minimalanforderungen einer UVS Rechnung zu tragen. Dennoch sind die Kartierungszeiträume bei einigen Indikatorgruppen unbefriedigend, da sie nicht zur Hauptaktivitätszeit der Tiere erfolgten bzw. nicht den vom BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (vergl. hierzu HEFT 70: PLACHTER et. al., 2002: „Entwicklung von Methodenstandards im Naturschutz“) empfohlenen Kartierungszeiträumen bei faunistischen Bestandsaufnahmen im Rahmen von raumbedeutsamen Planungsvorhaben entsprechen. Damit sind auch die Aussagen, die zum Schutzgut „Tiere“ getroffen werden, nur eingeschränkt verwertbar.

Die Kartierung der **Tagfalter** erfolgte Ende Juli und Ende August. Der größte Teil des vorkommenden Bestands an Schmetterlingsarten wird jedoch während des Hauptblühaspekts im Frühsommer erfaßt. Das BFN empfiehlt hierfür 6-8 Termine in einem Zeitraum von Anfang Mai bis Ende September.

Die Bestandsaufnahme der **Libellen** wurde nur im August und September vorgenommen. Folglich fehlt der Frühjahrs- und Sommerspekt. Das BFN empfiehlt mindestens 4 Termine (besser 7 Termine) in einem Kartierungszeitraum von Mitte Mai bis Ende September.

Ebenso unzureichend ist der Kartierungszeitraum bei **Laufkäfer** von Anfang August bis Ende September gewählt worden. Hier wurden nur die Herbstbrüter erfaßt, während die Frühjahrsbrüter fehlen. Gerade bei den im Untersuchungskorridor vorkommenden Biotoptypen stellen die frühjahrsbrütenden Laufkäferarten den größten Teil des Artenbestands. Das BFN empfiehlt hier zusätzlich eine Fangperiode von Ende April bis Ende Juni.

Wir bemängeln besonders, dass in der UVS auf eine Kartierung der **Brutvögel** im Untersuchungskorridor gänzlich verzichtet wurde. Somit können keine Aussagen über das reale Brutvogelvorkommen getroffen werden. Stattdessen werden in der UVS hier Beschreibungen zu den vorkommenden Biotoptypen und deren typischen Artenbestand aus dem Artenschutzprogramm Berlin zitiert. Es ist u.E. nicht akzeptabel hier an Stelle von Untersuchungen mit potenziellen Vorkommen zu argumentieren. Vor allem im Bereich des Nordkreuzes ist mit stenöken bzw. gefährdeten Arten zu rechnen. Fünf Begehungen im Jahresverlauf unter Berücksichtigung der Brut- und Zugzeiten stellen einen Minimalwert dar.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass der Abbruch von Bauwerken, die Rodung der Gehölze und Beseitigung der Vegetationsbestände als bauvorbereitende Maßnahmen nur ausserhalb der Brutzeiten vorzunehmen sind! Bei Nichtbeachtung der Vogelbrutzeiten kann ein einstweiliger Abriß- und Rodungsstop verfügt werden!

Ebenso ist zu beanstanden, dass keine Prüfung über das Vorkommen von **Gebäudebrüter** an den zu erneuernden Bauwerken vorgenommen wurde. Wenn Niststätten von Gebäudebrütern (incl. Fledermäuse) bei bauvorbereitenden Maßnahmen vernichtet werden, muß eine Befreiung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung beantragt und entsprechend den Auflagen geeignete Ersatzniststätten geschaffen werden.

Der Schmöckpfuhlgraben, der bei ca. km 7,2 die Betriebsstraße quert, wird im Zuge der Auflassung der EÜ Betriebsstraße neu verlegt. Der daraus resultierende Konflikt wird als „gering“ eingeschätzt. Die sich aus der Durchlassverlängerung an der Laake bei ca. km 10,1 resultierenden Konflikte werden laut LBP auf Seite 63 als mittel eingeschätzt. Da in der UVS keine eigenen Untersuchungen zum tatsächlichen Zustand der Gewässer vorgenommen wurden, können u.E. auch keine Aussagen zu den eingriffsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Eine von A. KRONE durchgeführte Untersuchung zur Fauna im Schmöckpfuhlgraben ergab beispielsweise das Vorkommen von Stichlingen. Wir halten es daher für angebracht, die beiden oben genannten Gewässer auf ihre **aquatische Fauna** hin zu untersuchen, um mögliche Auswirkungen der Grabenverlegung und Durchlaßverlängerung auf die Gewässer-Zoozönose abschätzen zu können. Für Fließgewässer empfiehlt das BFN zwei- bis dreimalige Beprobung auf 500 m Fließstrecke.

Aufgrund der eben genannten Ausführungen fordern wir daher eine Ergänzung der faunistischen Untersuchungen entsprechend den Qualitätsanforderungen einer UVS zu den folgenden Tiergruppen:

- eine Kartierung des Brutvogelbestandes im Untersuchungskorridor,

- eine Überprüfung des Vorkommens von Gebäudebrütern (incl. Fledermäuse) an den zu erneuernden Bauwerken,
- eine Untersuchung der aquatischen Fauna für die von Eingriffen betroffenen Oberflächengewässer Schmöckpfulgraben und Laake.

Wir bemängeln besonders, dass in der UVS zum „Schutzgut Tiere – Avifauna“ unter dem Punkt „Empfindlichkeiten“ keine Aussage über die mögliche Gefährdung von Großvögeln durch Stromschlag gemacht bzw. kein Hinweis auf geplante technische Schutzmaßnahmen gegeben wurde. Wir fragen uns daher: Sind die Mastkonstruktionen gegen direkte Vogelverluste durch Stromschlag gesichert? Die Thematik ist aus der Literatur hinlänglich bekannt und betrifft fast ausschließlich Mittelspannungsleitungen. Die Gefahr des Vogeltods durch Stromschlag besteht durch die Kombination von tödlicher Spannung und relativ kleinen Isolationsstrecken, die von vielen Vögeln leicht überbrückt werden können (5 bis 30 cm). Gefahrbringend sind grundsätzlich alle Masten (sogenannte „Killermasten“) mit Erdpotential am Mastkopf und unzureichenden Abständen zu spannungsführenden Teilen:

- Beton- und Stahlgittermasten mit Stützisolatoren,
- bestimmte Schaltermasten,
- Abspannmasten mit über den Querträger geführten Stromschlaufen,
- Abspannmasten mit zu kurzen Isolatorketten (unter 60 cm),
- bestimmte Trafohäuser.

Die entsprechenden technischen Schutzvorkehrungen gegen Vogeltod durch Stromschlag sind vielfach publiziert worden und dürften auch der Deutschen Bahn AG hinlänglich bekannt sein. Falls dieses Problem bisher noch nicht beim Streckenausbau berücksichtigt wurde, fordern wir für Neubauten von Freileitungen die Anwendung von entsprechenden technischen Schutzvorrichtungen und bei vorhandenen „Killermasten“ deren technische Umrüstung.

Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP):

Wie schon eingangs ausgeführt, sind nicht alle Eingriffe berücksichtigt worden, so dass dementsprechend eine Unterkompensation vorliegt. Im folgenden möchten wir einige Anregungen für die Ausgleichsmaßnahmen geben. **Generell sollten die Eingriffe möglichst an Ort und Stelle gleichartig ausgeglichen werden**, d.h. ein Verlust von bestimmten Biotoptypen und –strukturen wird durch die Anlage eben dieser ausgeglichen.

Die „**Maßnahme-Nr.: A 5 Anlage von Sukzessionsflächen**“ wird von uns ausdrücklich begrüßt! Auf die „**Maßnahme-Nr.: A/G 8 Ansaat von Extensivrasen**“ sollte **gänzlich verzichtet werden** und statt dessen die vorgesehenen Extensivrasenflächen ebenfalls der Sukzession überlassen bleiben. Bei der Anlage von Sukzessionsflächen darf kein Mutterboden aufgetragen werden, um die hier typische Vegetation von Magerstandorten zu fördern. Auch ebenerdige Bereiche mit Schotter können wertvolle Flächen für die Zielsetzungen des Artenschutzes sein. Eingestreute Schotterbereiche auf den vorgesehenen Sukzessionsflächen erhöhen die Strukturvielfalt und begünstigen die auf erhöhte Durchwärmung und Trockenheit sowie lückiges Substrat angewiesene Wirbellosenfauna.

Die „**Maßnahme Nr. A 9 Bepflanzung der Bahnböschungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen**“ ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, doch sollte darauf geachtet werden, dass die Böschungen nicht flächendeckend bepflanzt werden. An den Böschungen sollte bei der Erhaltungspflege auf eine abwechslungsreiche Biotopstruktur, d.h. ein Nebeneinander von Gebüsch und gehölzfreien Flächen, geachtet werden. Generell sollten die anzupflanzenden Gebüsche artenreich ausgestattet werden, da hiervon auch die Fauna profitiert (vergl. hierzu BLAB 1986). Gebüschbrütende Vogelarten und blütenbesuchende Insektengruppen werden vor allem durch Wildrosen, Brom- und Himbeere, Holunder, Weißdorn, Sanddorn und Traubenkirsche (*Prunus padus*) begünstigt. Besonders Brom- und Himbeere leisten wegen ihrer langen Blütezeit einen wesentlichen Beitrag zur Überbrückung des Blütenengpasses im Hochsommer für blütenbesuchende Insektengruppen. Weitere wichtige Gehölzarten für die einheimische Fauna sind Weide und Hasel. Das eben Gesagte gilt auch für die „**Maßnahme Nr. A 4 Anlage von Gehölzbeständen**“.

Das Entwicklungsziel der Ausgleichsmaßnahmen für die **Böschungen im Bereich des Nordkreuzes** müssen sich an dem Zustand vor dem Eingriff orientieren! Die auf der Südseite der Bahnlinie gelegenen trockenwarmen Böschungen mit lückiger Magerrasenvegetation im Bereich des Nordkreuzes stellen ein wertvolles Habitat für Zauneidechsen (siehe UVS Seite 55) dar. Entsprechend ist bei der Erhaltungspflege darauf zu achten, dass die für Eidechsen geeigneten Habitate wiederhergestellt werden. Auf die Bepflanzung mit Gehölzen (Verschattung!) und auf Mutterbodenauftrag (Eutrophierung!) ist in diesen Bereichen unbedingt zu verzichten. Am Böschungsfuß angelegte Lesesteinhaufen und Schottenflächen stellen geeignete Verstecke und Aufheizstellen für Zauneidechsen dar.

Die Ersatzmaßnahme „ E 11 Entsiegelung und Begrünung im Bereich Pankepark Berlin-Pankow“ im Ortsteil Buch lehnen wir ab! Die als Pankepark zu entwickelnde Fläche weist tatsächlich einen wesentlich höheren versiegelten Flächenanteil aufgrund vorhandener zwei- bis drei geschossiger Gebäuderuinen auf als im Landschaftsprogramm unter „Suchräume Ausgleichsflächen“ dargestellt.

Zusätzlich muß auf dem als Feuerwehrrübungsplatz für Katastrophenschutz genutzten Gelände von einer Bodenkontamination durch entsprechende Chemikalien ausgegangen werden. Die umfangreichen Abriß- und Entsigelungsmaßnahmen und eine eventuell erforderliche Bodensanierung beinhalten eine kaum kalkulierbare Kostenhöhe.

Gegen diese Maßnahme spricht auch die Verpachtung des Geländes an die Berliner Feuerwehr bis zum Jahr 2006. Mit der Maßnahme könnte also frühestens in drei Jahren begonnen werden!

Ebenso ist auch fraglich, ob tatsächlich der Bedarf eines Parkes in diesem Bereich von Buch vorhanden ist, da die ehemals geplante Wohnsiedlung Buch V nicht entstehen wird. Auch die ungünstige Lage zwischen Berliner Ring und S-Bahn/Regionalbahn-Trasse, beide Verkehrstrassen schneiden mögliche Einzugsgebiete ab, sprechen gegen die Standortwahl eines Erholungsparks.

Wir schlagen daher als Alternative folgende Ersatzmaßnahmen in Pankow vor:

- Die Erweiterung der bereits bestehenden Amphibien- und Kleintierschutzanlage in Karow, Pankgrafenstrasse und
- Landschaftsökologische Aufwertungsmaßnahmen auf den Malchower Wiesen im Bezirk Pankow wie Pflanzung von Feldgehölzen, Renaturierung von Gräben und Wiedervernässung von Wiesen.

Wir uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen und Bedenken bei den weiteren Planungen Berücksichtig finden.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
(Geschäftsführer)

für unsere nach § 60 und 61 BNatSchNeuregG anerkannten Mitgliedsverbände:

- | | |
|----------------------------|--|
| gez. H. Berger | (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin) |
| gez. T. Hauschild | (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin) |
| gez. Prof. Dr. H. Kächele | (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin) |
| gez. Prof. Dr. H. Kenneweg | (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin) |

gez. G. Lange

(Baumschutzgemeinschaft Berlin)

gez. L. Miller

(GRÜNE LIGA, Berlin)

gez. J Herpich/G.Strüven

(Touristenverein "Die Naturfreunde", LV Berlin)